

# Überlassungsvertrag über Beschäftigten-Dienstrad

Zwischen

**RSAG AöR**

**Pleiser Hecke 4**

**53721 Siegburg**

– nachfolgend "**Unternehmen**" genannt –

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Personalnummer: \_\_\_\_\_

– nachfolgend "**Beschäftigte/r**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

## Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem/r Beschäftigten die Teilnahme an dem Beschäftigten-Dienstrad-Programm ermöglicht werden.

## § I Vertragsgegenstand

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem/r Beschäftigten das betriebliche Beschäftigten-Dienstfahrrad \_\_\_\_\_ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag) zur privaten Nutzung.
- (2) Die Überlassung des Dienstfahrrads erfolgt unentgeltlich. Allerdings werden die künftigen monatlichen Gehälter im Rahmen einer Gehaltsumwandlung für die Dauer der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung um einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR monatlich herabgesetzt.
- (3) Am Ende der Nutzungszeit ist das Dienstfahrrad an Ihren ZEG Fachhändler in einem ordnungsmäßigen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

## **§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages**

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. In folgenden Fällen endet das Nutzungsverhältnis vor diesem Zeitpunkt:

- a) Bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund.
- b) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.  
In diesem Fall endet das Nutzungsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt.
- c) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des/r Beschäftigten.

## **§ 3 Nutzungsumfang**

Der/Die Beschäftigte ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Insbesondere hat er/sie folgende Maßregeln zu beachten; er/sie hat:

1. für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und – mindestens einmal jährlich – Wartung Sorge zu tragen; die Wartung darf nur bei dem Händler oder einem anderen der ZEG angeschlossenen Händler durchgeführt werden (da ansonsten der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist) und ist dem Dienstgeber auf Verlangen zu bescheinigen,
2. das Fahrrad stets mit einem funktionsfähigen Helm und schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten.

Er/Sie darf Dritten an dem Dienstfahrrad keine Rechte einräumen.

## **§ 4 Widerrufsrecht**

Der/Die Beschäftigte kann diesen Nutzungsvertrag innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Beschäftigten-Dienstrades widerrufen. Der Widerruf ist nur dann wirksam, wenn der/die Beschäftigte innerhalb der zweiwöchigen Frist folgende drei Handlungen vornimmt:

- a) schriftliche Erklärung des Widerrufs gegenüber dem Arbeitgeber
- b) schriftliche Information über den ausgeübten Widerruf gegenüber der AGL Activ Services GmbH
- c) Rücksendung des Beschäftigten-Dienstrades an den ZEG Fachhändler

Der/Die Beschäftigte darf das Beschäftigten-Dienstrad - etwa wie in einem Ladengeschäft - überprüfen. Wird das Beschäftigten-Dienstrad über eine solche Prüfung hinaus in Gebrauch genommen und wird es mit Gebrauchsspuren oder Beschädigungen zurückgegeben, hat der/die Beschäftigte des Unternehmens als Nutzer/in des Beschäftigten-Dienstrads Wertersatz zu leisten.

## **§ 5 Steuerrechtliche Vorschriften**

- (1) Die Überlassung eines Beschäftigten-Dienstrads auch für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften des/r Beschäftigten. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

## **§ 6 Zulassung / Übergabe**

- (1) Der Empfang des Dienstfahrrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll von dem/der Beschäftigten schriftlich bestätigt. Der/Die Beschäftigte verpflichtet sich, bei Übergabe das Fahrzeug zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen.
- (2) Änderungen und Einbauten, die der/die Beschäftigte nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- (3) Der/Die Beschäftigte darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der/Die Beschäftigte ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstfahrrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des/r Beschäftigten den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

## **§ 7 Pflege, Wartung und verschleißbedingte Reparatur**

- (1) Pflegekosten (z.B. Strom bei einem Pedelec und E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem/r Beschäftigten selbst getragen werden.
- (2) Reguläre Wartung und Inspektionen sind auf Kosten des/r Beschäftigten durchzuführen.

## **§ 8 Versicherungen**

Die vom Leasinggeber zu Gunsten des Dienstfahrrades abgeschlossenen Versicherungen beinhalten (siehe auch Anlage...):

- a) Materialfehler
- b) Produktionsfehler
- c) Diebstahl des Fahrrads
- d) Teilediebstahl
- e) Vandalismus
- f) Allgemeine Reparatur und Verschleißreparatur (Verschleiß ab dem 7ten Monat)
- g) Neuradersatzleistung (sollte eine Reparatur nicht mehr sinnvoll sein, erhalten Sie einen Neuradzuschuss in Höhe der Reparaturkosten)
- h) Unsachgemäße Handhabung
- i) Sturzschäden
- j) Unfallschäden
- k) Akku defekt
- l) Elektronikschäden

Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

## **§ 9 Unfälle und Schäden**

- (1) Bei Unfallschäden ist der/die Beschäftigte verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Fahrzeug hat der/die Beschäftigte unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrzeugs ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## **§ 10 Haftung**

Der/Die Beschäftigte haftet für alle Schäden, welche nicht durch die Garantie bzw. Gewährleistung gemäß § 8 abgedeckt sind, sowie für den Verlust des Dienstfahrrads. Versicherungsleistungen werden auf die Schadensersatzverpflichtung des/der Beschäftigten angerechnet.

## **§ 11 Rückgabe**

- (1) Das Dienstfahrrad kann nicht ohne zwingenden Grund vor Vertragsablauf von dem/r Beschäftigten zurückgegeben werden.
- (2) Das Unternehmen behält sich vor, Nachteile, die ihr durch eine von dem/r Beschäftigten zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Dienstrades entstehen, zu Lasten des/r Beschäftigten auszugleichen.
- (3) Das Dienstfahrrad ist nach Beendigung des Leasingvertrages in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei Ihrem ZEG Fachhändler zurückzugeben. Die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) kann einen Händler oder eine andere Person mit der Fahrzeugrücknahme beauftragen.
- (4) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen Ihr ZEG Fachhändler und der/die Beschäftigte bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von Ihrem ZEG Fachhändler und dem/r Beschäftigten zu unterzeichnen.
- (5) Befindet sich das Dienstfahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem normalen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des/r Beschäftigten.
- (6) Bei der Rückgabe müssen die sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem/r Beschäftigten in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem/r Beschäftigten in Rechnung zu stellen.

## **§ 12 Garantie und Gewährleistung**

- (1) Jegliche Ansprüche des/r Beschäftigten gegen das Unternehmen wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstfahrrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der/die Beschäftigte sämtliche dem Unternehmen durch die Leasingbedingungen übertragene Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstfahrrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.
- (2) Im Fall des Erwerbs des Beschäftigten-Dienstrades bei vorzeitigem (Leasing-)Vertragsende und am Ende der regulären Nutzungszeit richten sich Gewährleistungsansprüche ausschließlich an den in § 1 genannten Verkäufer. Das Unternehmen übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung.

## **§ 13 Folgen vorzeitiger Beendigung des Nutzungsvertrages**

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, wird von der letzten Lohn-/Gehaltszahlung an die/den Beschäftigte/n das zu diesem Zeitpunkt noch offene Nutzungsentgelt sowie die Schlussrate einbehalten (für die Schlussrate entfällt der Steuervorteil) und das Dienstrad geht in das Eigentum des/r Beschäftigten über. Eine vorzeitige Vertragslösung führt in jedem Fall zu erhöhten Kosten, die von dem/r Beschäftigten zu tragen sind. Details hierzu können nur auf Anfrage vom Leasinggeber ermittelt werden.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des/r Beschäftigten ist dieser verpflichtet, das Dienstrad an das Unternehmen in einem ordnungsmäßigen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

#### **§ 14 Folgen der Unterbrechung der Gehaltszahlung**

Für den Fall der Unterbrechung der Gehaltszahlung (z.B. in Folge von Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen) verpflichtet sich der/die Beschäftigte, die ausstehenden Raten an das Unternehmen eigenständig in gleicher Höhe weiter zu zahlen, bis die letzte ausstehende Rate gezahlt ist.

#### **§ 15 Weitergabe persönlicher Daten**

Name und Anschrift des/r Beschäftigten werden dem ZEG Fachhändler, Eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des/r Beschäftigten an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des/r Beschäftigten. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

#### **§ 17 Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt**

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Unternehmens, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Siegburg, den XXX

.....  
Beschäftigte/r

.....  
Vorständin